

116. Wo ist der Erfüllungsort, wenn der mit dem Betriebe einer Fabrik Beauftragte Arbeiten und Materialien für diese Fabrik bestellt hat, welche nach der Fabrik geliefert sind, während das Geschäftsdomizil des Fabrikeigentümers sich nicht an dem Fabrikorte befindet?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. November 1892 i. S. R. (Bell.) w. Königsberger Maschinenfabrik Aktiengesellschaft (Stl.). Rep. I. 265/92.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat ihren Sitz in Dortmund, betreibt aber in Königsberg eine Ammoniakfabrik, für welche die Klägerin auf Bestellung des Leiters der Fabrik Arbeiten und Materialien geliefert hat, deren Betrag sie beim Landgerichte in Königsberg gegen die Beklagte einklagt. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhoben, der erste Richter deshalb die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aber die Einrede verworfen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt aus nachfolgenden

Gründen:

„Daraus, daß die Beklagte in Königsberg eine Fabrik hatte, in welcher sie arbeiten ließ, ohne daß der Leiter dieser Fabrik von der Beklagten bevollmächtigt war, in deren Namen für die Bedürfnisse der Fabrik zu kontrahieren, folgt nicht, daß, wenn unter nachträglicher Billigung der Beklagten von dritten Personen auf die Bestellung des Fabrikleiters für die Bedürfnisse der Fabrik Lieferungen gemacht wurden, Beklagte die Zahlungen in Königsberg leisten mußte. Denn auch wenn die Beklagte selbst solche Bestellungen mit der Verabredung gemacht hätte, daß nach der Fabrik zu liefern sei, würde eine derartige Folgerung nicht zu ziehen sein. Das gilt ganz allgemein. Wenn ein Unternehmer auswärts arbeiten läßt, z. B. große Ackerflächen drainiert, eine Eisenbahn baut, Wegebauten, Bergbefestigungen, Flußkorrekturen ausführen läßt, die Bestellungen zu diesen Bauten und Arbeiten aber von seinem Wohnsitze aus mit der Maßgabe macht, daß die bestellten Materialien nach dem Orte geliefert werden, wo seine Bauten und Arbeiten ausgeführt werden, so hat er die Zahlungen an seinem Wohnsitze zu leisten. Ebendeshwegen ist in §. 22 C.P.D. verordnet: „Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.“ Es läßt sich nicht annehmen, daß eine derartige Bestimmung getroffen wäre, wenn §. 29 C.P.D. den Sinn hätte, daß schon, wenn jemand eine auswärtige Fabrik hat, ohne daß er daselbst eine Niederlassung hat, und ohne daß die Geschäfte zum Betriebe der Fabrik von dieser Fabrik aus

unmittelbar geschlossen werden, alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Fabrik Bezug haben oder aus Geschäften herrühren, welche zum Fabrikbetriebe geschlossen wurden, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden dürften, wo sich die Fabrik befindet.

Nun hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die Beklagte zum Betriebe ihrer Königsberger Fabrik eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, in Königsberg nicht begründet hat. Daraus aber, daß die Klägerin die Geschäfte, welche sie mit dem Leiter der Fabrik in der Erwartung, die Beklagte werde sie ratihabieren, in Königsberg erfüllt hat, folgt nicht, daß auch die Beklagte sie dort erfüllen müßte. Selbst wenn die Erwartung der Klägerin, Beklagte werde die Bestellungen ihres Fabrikleiters ratihabieren, nach den tatsächlichen Verhältnissen berechtigt gewesen wäre, ist es rechtsirrtümlich, daraus zu folgern, Klägerin sei auch zu der Erwartung berechtigt gewesen, daß sich Beklagte als loyale Geschäftsinhaberin in Königsberg auf die Sache einlassen werde.

Das Berufungsgericht konstatiert selbst, daß die Klägerin lange Zeit hindurch ihre Rechnungen an die Beklagte nach Dortmund übersandt habe. Wenn das Berufungsgericht an einer anderen Stelle seiner Entscheidungsgründe darauf Gewicht legt, daß Klägerin Jahre hindurch für von ihrer Seite in Königsberg zu erfüllende und auch dort erfüllte Verträge in Königsberg Zahlung erhalten habe, so kann das nicht den Sinn haben, daß nach der Annahme des Berufungsgerichtes die Beklagte in Königsberg, weil sie sich dazu verpflichtet erachtet, erfüllt habe. Denn in dieser Beziehung hat der Zeuge St., auf dessen Aussage diese Annahme des Berufungsgerichtes beruht, wie der Revisionskläger zutreffend ausgeführt hat, ganz etwas Anderes bekundet. Nach seiner Aussage wurden die Rechnungen gewöhnlich nach Dortmund an die Beklagte geschickt, welche sie dann durch den Leiter der Königsberger Fabrik prüfen ließ, und schließlich wurde von Dortmund aus die Zahlung bewirkt, zum Teil direkt, zum Teil durch Vermittelung des Königsberger Fabrikleiters. Später habe die Klägerin die Rechnungen direkt an den Königsberger Leiter der Fabrik gesendet. Aber auch dann erfolgte von Dortmund aus entweder die Zahlung selbst oder die Anweisung zur Zahlung.

Kann danach die tatsächliche Annahme des Berufungsgerichtes

nur den Sinn haben, daß das Geld der Klägerin in Königsberg zugegangen ist, so hat das Berufungsgericht den Art. 325 H.G.B. verletzt, wenn es aus dieser Thatsache irgend etwas für die mutmaßliche Absicht der Kontrahenten über den Erfüllungsort geschlossen hat. Denn nach dieser Bestimmung ist bei Geldzahlungen der Schuldner verpflichtet, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Das Gesetz spricht dann aber vorsorglich aus: „Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in betreff des Gerichtsstandes nicht geändert.“ Besteht aber jene Verpflichtung auch in dem Falle, in welchem der Schuldner an dem Orte zu erfüllen hat, an welchem er zur Zeit des Vertragschlusses seine Handelsniederlassung hatte, so kann aus dem Umstande, daß der Schuldner jener gesetzlichen Verpflichtung thatsächlich genügt hat, nicht gefolgert werden, daß die Parteien den Erfüllungsort, wie er sich beim Mangel besonderer Umstände aus dem Gesetze ergibt, geändert haben.“ . . .